

Geschäftsordnung

Paritätischer Qualitätsverbund Weiterbildung NRW

§ 1 Name

Der Qualitätsverbund trägt den Namen „Paritätischer Qualitätsverbund Weiterbildung“, im weiteren PQW genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der PQW dient dazu, in der paritätischen Weiterbildung dauerhafte Formen und Verfahren der Qualitätssicherung (QS) und Qualitätsentwicklung (QE) zu verankern. Es geht im Besonderen darum, Inhalte, gemeinsam entwickelte Standards und Methoden unter der Regie der Paritätischen Akademie LV NRW e.V. (PA e.V.) für die Weiter- und Familienbildung im Lande NRW nutzbar zu machen. Tätig werden dafür die anerkannten Einrichtungen Paritätische Akademie (PA) und Paritätische Akademie (PAFB).

(2) Ziel des PQW ist es, seinen Mitgliedern durch die Vereinbarung und Einhaltung gemeinsamer Qualitätsstandards die Förderfähigkeit der unter dem Dach der PA e.V. durchgeführten Weiterbildungs- und Familienbildungsangebote nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG) dauerhaft zu sichern.

(3) Der PQW hat folgende Aufgaben:

- allgemein über QE in der Weiterbildung zu informieren;
- über die QE in der PA und der PAFB zu informieren;
- bei der Übernahme von Verfahren, Dokumenten, Methoden und Instrumenten in die Organisationen die Mitglieder zu unterstützen.
- Inhalte und Methoden für die Weiter- und Familienbildung in NRW nutzbar zu machen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der PQW ist ein Zusammenschluss der Mitgliedsorganisationen im Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, die aus ihrer sozialen Arbeit heraus an Weiter- und Familienbildung interessiert sind und diese mit der PA e.V. als Veranstalter umsetzen wollen. In einem Geschäftsbesorgungsvertrag wird die inhaltliche und formale Abstimmung der Weiterbildungs- und Familienbildungsangebote geregelt. Die Umsetzung selbst erfolgt im Auftrag der PA e.V.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt oder;
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied nachhaltig gegen die vereinbarten Qualitätsstandards verstößt. Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird durch die Geschäftsleitung (GL) der PA e.V. ausgesprochen.

§ 4 Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung

Um eine systematische und gemeinsame Qualitätsentwicklung zu realisieren, werden die nachfolgend beschriebenen Verfahren genutzt:

(1) Das Verfahren Qualitäts-Management

- Entwurfsvorlage der entsprechenden Verfahren und Dokumente durch die PA und PAFB
- Weitergabe an den Qualitätsausschuss (s. § 5)
- Der Qualitätsausschuss berät diese Vorschläge inhaltlich und gibt Empfehlungen ab
- Weiterleitung zurück an die PA bzw. PAFB
- Entscheidung über Modifizierung und Realisierung durch die PA bzw. PAFB
- Fertigstellung der Vorlagen durch die PA bzw. PAFB
- Veröffentlichung im Intranet und während der PAREKO (s. § 5)
- Praktische Umsetzungsunterstützung während der PAREKO
- Terminierung der Gültigkeit
- ggf. kann der Qualitätsausschuss weitere Aufgaben übernehmen.

Um sicherzustellen, dass eine Qualitätssicherung dauerhaft gelingt, bedarf es einer Überprüfung der festgelegten Standards. Dies geschieht im PQW durch:

(2) Das Verfahren Qualitätssicherung

- Dokumentenprüfung im Intranet durch die PA bzw. PAFB in Form von Stichprobenprüfungen
- Prüfung durch Auditoren/-innen:

Mitglieder des Paritätischen Qualitätsverbundes Weiterbildung können an einer Schulung zum Qualitätsmanagement- Beauftragten (QMB PQ-Sys®) der Paritätischen Gesellschaft für Qualität und Management (PQ GmbH) teilnehmen. Diese Weiterbildung gilt als eine wesentliche Voraussetzung, um die vor Ort-Prüfungen im Auftrag der PA e.V. durchzuführen. Die PA e.V. lässt auch Auditoren/-innen zu, die sich bereits im Vorfeld über andere anerkannte Qualitätsmanagementmodelle für diesen Bereich qualifiziert haben.

Zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung (QE) kommt der PQW durch:

(3) Das Verfahren Qualitäts-Entwicklung

Die PAREKOS (s. § 6) sind der Ort, an dem Vorschläge und Themen für die QE eingebracht werden können. Hierbei wird unterschieden nach Qualitätsstandards, die der „Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung“ (AZWV) für die berufliche Bildung genügen und solchen, die diese Anforderungen nicht erfüllen.

Die so erarbeiteten Vorschläge gehen an die PA bzw. PAFB und werden dort gem. § 3 Abs. 1 bearbeitet.

(4) Die Verwertungsrechte der Dokumente, die vom PQW entwickelt wurden, liegen beim PA e.V. Die Mitglieder des PQW verpflichten sich, die gültigen Dokumente zu nutzen.

§ 5 Gremien

Die Gremien des PQW sind:

- PAREKO (Paritätische Regional-Konferenzen)
- Qualitätsausschuss
- Geschäftsführung
- Arbeitsgruppen

(1) PAREKO

Hier treffen sich halbjährlich alle Mitveranstalter, Mitarbeiter/-innen der PA e.V. und die Geschäftsführung (GF) des Qualitätsverbundes. Ziel der PAREKOs ist es, Inhalte, gemeinsam entwickelte Standards und Methoden unter der Regie der PA e.V. für die Weiter- und Familienbildung im Lande NRW nutzbar zu machen. Die Teilnahme für Mitveranstalter ist verpflichtend. Diese Verfahrensweise wird nach einem Jahr evaluiert.

(2) Qualitätsausschuss

Die Geschäftsführung setzt einen Qualitätsausschuss ein. Dieser besteht aus max. 5 Vertreter/-innen der Mitveranstalter und max. 5 Vertreter/-innen der PA e.V.

Der Qualitätsausschuss wird im Rahmen von Beiratssitzungen über die Arbeit des PQW berichten.

(3) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des PQW wird durch Mitarbeiter/-innen der PA e.V. wahrgenommen. Der/die Qualitätsbeauftragte der PA e.V. ist geborenes Mitglied der GF.

(4) Arbeitsgruppen

Die Geschäftsführung des PQW setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen mit definiertem Arbeitsauftrag ein. Eine ständige Arbeitsgruppe wird für die Familienbildung eingerichtet.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können bei Bedarf von der PA e.V. vorgenommen werden und gelten nur in schriftlicher Form.